

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08
Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telex: 08 86 846 ppbn d

Inhalt

Alfred Emmerlich MdB,
stellvertretender SPD-
Fraktionsvorsitzender,
stellt fest, daß Bundes-
justizminister Engel-
hard kritische Meinungs-
äußerungen fürchtet:
Maulkorb-Erlass für Rich-
ter? Seite 1

Eckart Kuhlwein MdB
weist nach, daß sich die
Regierung um die Frage
der Förderung von Nach-
wuchswissenschaftlern
herumdrückt: Wir werden
Kohl zwingen, Farbe zu
bekennen.
Seite 2

Erwin Horn MdB fordert
die Erhöhung des Wehresolds
zum 1. Januar 1984: Probe
aufs Exempel.
Seite 3

**Professor Erich Küchen-
hoff** beschreibt zivilen
Ungehorsam als aktiven
Verfassungsschutz: Sitz-
blockade und Nötigungs-
strafe im "heißen Herbst".
Seite 4

38. Jahrgang / 150

9. August 1983

Maulkorb-Erlass für Richter?

Bundesjustizminister Engelhard fürchtet kritische Meinungs-
äußerungen

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises Rechtswesen,
Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Will Bundesjustizminister Engelhard den bayerischen Maul-
korb-Erlass auch auf Richter angewendet wissen?

Seine Aufforderung, Richter im allgemeinen und der Präsi-
dent des Bundesgerichtshofs Gerd Pfeiffer im besonderen,
sollten sich bei öffentlichen Äußerungen zurückhalten,
weist ihn als einen Mann stramm konservativer und obrig-
keitsstaatlicher Gesinnung aus.

Richter sind besonders kundige Fachleute in Fragen von
Recht und Gesetz. Ihre Meinung und ihr Ratschlag haben be-
sonderes Gewicht, die Politiker wären gut beraten, ihnen
aufmerksam zuzuhören anstatt sie zu rüffeln. Gerade bei un-
bequemen Meinungsäußerungen - zu denen in unserem Lande
immer noch Zivilcourage gehört - könnte der Bundesjustizmi-
nister unter Beweis stellen, wie weit er fachlichen Argu-
menten zugänglich ist, was Toleranz und Liberalität prak-
tisch bedeuten. Im übrigen: Warum verliert er kein Wort
der Kritik über Generalbundesanwalt Rebmann?

Die SPD jedenfalls hört diesen kritischen Stimmen aus der
Richterschaft aufmerksam zu. Sie weiß die Zivilcourage
deutscher Richter zu schätzen und wird sie gegen ungerech-
t fertigte Einschüchterungsversuche in Schutz nehmen.

(-/9.8.1983/va-he/ca)

+ + +



Wir werden Kohl zwingen, Farbe zu bekennen

Die Regierung drückt sich um die Frage der Förderung von Nachwuchswissenschaftlern

Von Eckart Kuhlwein MdB

Bildungspolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion

Das Schaustück, daß die Bundesregierung seit einem halben Jahr um die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aufführt, droht zu einem Betrugsmanöver zu werden. Der vom Kabinett verabschiedete Haushaltsentwurf für 1984 sieht - entgegen allen Ankündigungen - für ein neues Gesetz keine einzige Mark vor.

Die bisherigen Akte des Schaustücks sind folgende:

1. Am 23. Februar dieses Jahres - also wenige Tage vor der Bundestagswahl - beschloß das Kabinett einen "Gesetzesentwurf zur Förderung von Nachwuchswissenschaften (GFÖN)" und begleitete diesen Beschluß mit großem propagandistischen Aufwand. Die Bildungsministerin sprach von einem "unübersehbaren Zeichen für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses". Doch dabei ließ es die Regierung. Der Entwurf wurde weder dem Bundesrat zugeleitet, noch von einer der Koalitionsfraktionen im Parlament eingebracht.
2. Auf meine Anfrage im Deutschen Bundestag mußte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft in der Fragestunde des Bundestages am 9. Juni dieses Jahres zugeben, daß die vorgesehene finanzielle Beteiligung der Länder in Höhe von 25 Millionen DM pro Jahr, was 50 Prozent der Kosten entspricht, völlig ungeklärt ist. Die deutlichste Absage kam vom CDU-Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, Dr. Barschel. Gleichzeitig behauptete der Staatssekretär, der Bund werde im Herbst eine Initiative ergreifen, was auch mit dem Finanzminister abgesprochen sei.
3. Der Kabinettsbeschuß vom 23. Februar und die Aussage des Bildungsstaatssekretärs hätten erwarten lassen müssen, daß der Bund wenigstens seinen Anteil von 25 Millionen DM in den Haushalt für das Jahr 1984 einsetzt. Der vom Kabinett beschlossene und den Fraktionen vorab zugeleitete Haushaltsentwurf weist aber keine einzige Mark im Sinne der Ankündigungen der Regierung auf, obwohl doch die Regierung die besondere Dringlichkeit der vorgesehenen Mehrausgaben immer wieder betont hat. Hier hat offenbar der Finanzminister - entgegen den Beteuerungen des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer - ein Veto eingelegt.

Angesichts dieser betrügerischen Manöver wird die SPD-Fraktion die Regierung zwingen, Farbe zu bekennen. Sie wird deshalb, wenn die Regierung die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bis zum Herbst dieses Jahres nicht durch konkrete und noch für das Jahr 1984 wirksam werdende Vorschläge regeln kann, unverzüglich darüber beraten, ob sie den am 23. Februar von der Regierung beschlossenen, aber nicht weitergeleiteten "Gesetzesentwurf zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern" selbst und unverändert im Bundestag einbringt.

Da alle Parteien die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Graduiertenförderung seit Auslaufen der alten Förderung im Jahre 1981 immer wieder betont haben, und der Regierungsentwurf mit dem Referentenentwurf übereinstimmt, den der vorige Minister, Björn Engholm, noch am 30. September letzten Jahres vorgelegt hatte, muß es möglich sein, noch in diesem Jahr die Graduiertenförderung auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen. Es sei denn, die Rechtskoalition betriebe auch auf dieser Ebene Bildungspolitik lediglich mit effektvollen Ankündigungen während des Wahlkampfes, um danach die gegebenen Versprechen zu brechen oder die Dinge auf die lange Bank zu schieben.

(-/9.8.1983/vo-ha/ca)

+

+

+



Ein Schritt mehr zur Wehrgerechtigkeit

Der Zeitpunkt der nächsten Wehrsolderhöhung wird die Probe aufs Exempel

Von Erwin Horn MdB

Obmann der Arbeitsgruppe Sicherheitsfragen der SPD-Bundestagsfraktion

Die geplante Verschiebung der Wehrsolderhöhung auf 1985 hat große Enttäuschung und zum Teil Empörung bei den Betroffenen, bei den Soldaten, ausgelöst. Es entsprach bisheriger Praxis, den Wehrsold in zweijährigem Turnus anzupassen. Der Wehrsold ist letztmalig vor zwei Jahren, nämlich zum 1. Juli 1981, angehoben worden. Wenn diese Praxis des zweijährigen Turnus nunmehr aufgegeben werden sollte, so wäre dies nicht nur eine Politik auf dem Rücken der sozial Schwächsten in der Bundeswehr, sondern auch ein Schritt zu mehr Wehrgerechtigkeit.

Solange von zehn Wehrpflichtigen nur sechs einberufen werden, wird die Kluft zwischen denjenigen, die dienen, und denjenigen, die verdienen, noch größer und damit die Wehrgerechtigkeit durch die Maßnahmen dieser Regierung erheblich verschärft.

Auffallend ist dabei die Zeitgleichheit mit der Besoldungsverschiebung, die ebenfalls auf den 1. April 1985 terminiert ist. Sollte die Bundesregierung in diesem Falle etwa eine Parallele zwischen Wehrsold und Besoldungsempfängern herstellen wollen, so wäre dies im Vergleich zu ihrer bisherigen Praxis mehr als befremdlich. Bislang hat sie nämlich stets scharf zwischen Wehrsold und Besoldung unterschieden, und es zum Beispiel abgelehnt, Zulagen auch an Wehrpflichtige zu zahlen, die bei gleichen Tätigkeitsmerkmalen den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gewährt werden. Ein derartiger Kurswechsel je nach tagespolitischer Opportunität, wäre nicht nur reichlich inkonsequent, sondern würde von den Betroffenen, den Wehrpflichtigen auch als glatter Zynismus empfunden.

Deshalb darf in puncto Wehrsolderhöhung nicht das letzte Wort gesprochen sein. Die SPD-Arbeitsgruppe Sicherheitsfragen wird entsprechende Initiativen im Verteidigungsausschuß ergreifen, um die Anhebung des Wehrsoldes zum 1. Januar 1984 durchzusetzen.

Die Motivation unserer Wehrpflichtigen, die immerhin 47 Prozent des Streitkräfteumfanges ausmachen und viele Aufgaben von längerdienenden und Unteroffizieren ausfüllen, darf keinen Schaden leiden. Von ihr ist die Einsatzbereitschaft ebenso abhängig wie von Waffen und Geräten. Wenn das Wort vom Mensch als Mittelpunkt in den Streitkräften noch Geltung beanspruchen soll, dann ist der Zeitpunkt der nächsten Wehrsolderhöhung die Probe aufs Exempel. (-/9.8.1983/hgy/ca)

+ - +



Ziviler Ungehorsam als aktiver Verfassungsschutz (Teil II)

Sitzblockade und Nötigungsstrafe im "heißen Herbst"

Von Prof. Erich Küchenhoff

Hochschullehrer für öffentliches Recht und Politische Wissenschaft

Als demokratisches oder staatsbürgerliches Grundrecht auf Mitwirkung an der politischen Willensbildung besitzt das Grundrecht der Demonstrationsfreiheit in einem Staat, in dem der Mitwirkung seiner Bürger an der politischen Willensbildung schon vor der Staatsform- und Staatszielbestimmung als Demokratie (Artikel 20 I und II Grundgesetz) der höchste Verfassungsrang zukommt, innerhalb der Grundrechte einen höheren Rang als die klassischen Freiheitsrechte auf Abwehr staatlicher Eingriffe in eine vorgestellte persönliche Freiheitssphäre, also die Grund- und Menschenrechte der bürgerlichen Rechtsstaatsbewegung, die schon in nichtdemokratischen Staaten gefordert und praktiziert wurde. Pointiert ausgedrückt: Das Einsteigen in das Verfassungssystem, in das System demokratischer Willensbildung von unten nach oben wird höher bewertet als das eigennützige Sichfernhalten oder gar das Aussteigen aus Staat und Gesellschaft.

Dies ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des BVerfG zu der grundlegenden Bedeutung des Grundrechts der Meinungsfreiheit, aus dem neben dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 I GG) das Grundrecht der Demonstrationsfreiheit formal abgeleitet wird. Beginnend mit dem sogenannten Lüth-Urteil vom 15. Januar 1958 (BVerfGE 7, 198 ff) hat das BVerfG die "Besondere Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung für den freiheitlich-demokratischen Staat" wie folgt näher bestimmt:

"Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt (un des droits les plus précieux de l'homme nach Artikel 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789). Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist (BVerfGE 5, 85). Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt, 'the matrix, the indispensable condition of nearly every other form of freedom' (Cardozo).

Aus dieser grundlegenden Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit für den freiheitlich-demokratischen Staat ergibt sich, daß es vom Standpunkt dieses Verfassungssystems aus nicht folgerichtig wäre, die sachliche Reichweite gerade dieses Grundrechts jeder Relativierung durch einfaches Gesetz (und damit zwangsläufig durch die Rechtsprechung der die Gesetze auslegenden Gerichte) zu überlassen. Es gilt vielmehr im Prinzip auch hier, was oben allgemein über das Verhältnis der Grundrechte zur Privatrechtsordnung ausgeführt wurde: Die allgemeinen Gesetze müssen in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, daß der besondere Wertgehalt dieses Rechtes, die in der freiheitlichen Demokratie zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, namentlich aber im öffentlichen Leben, führen muß, auf jeden Fall gewahrt bleibt. Die gegenseitige Beziehung zwischen Grundrecht und 'allgemeinem Gesetz' ist also nicht als einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts durch die 'allgemeinen Gesetze' aufzufassen; es findet vielmehr eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, daß die 'allgemeinen Gesetze' zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen."



Im Sinne dieser Ausführungen ist auch das aktive Statusrecht des Grundrechts auf Demonstrationsfreiheit "für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung... schlechthin konstituierend", weil es mit seinen besonderen Ausdrucksformen noch viel eindringlicher als eine schlichte Meinungsäußerung über die Medien "die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist", ermöglicht und mit eben seinen besonderen Ausdrucksformen auf die Notwendigkeit der Auseinandersetzung aufmerksam machen kann.

Von daher kommt dem Grundrecht der Demonstrationsfreiheit auch innerhalb der aktiven Statusrechte der höchste Rang zu - auch im Verhältnis zum allgemeinen Wahlrecht, weil dies nur in größeren Zeitabständen, das Demonstrationsrecht dagegen ständig ausgeübt werden darf und nur faktisch durch die Gefahren des Verlustes seiner Wirksamkeit bei zu häufigem Einsatz begrenzt ist.

Von daher läßt sich sagen, daß das Demonstrationsgrundrecht in der Rangordnung aller Grundrechte nur noch vom Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit übertroffen wird als dem Grundrecht, ohne dessen Bestand kein anderes Grundrecht bestehen kann.

b) Von ganz besonderer Bedeutung für den Grundrechtsrang und die Legalität von Demonstrations-Mitteln müssen die zitierten Ausführungen des BVerfG daher immer dann sein, wenn diese beiden Grundrechte: das Grundrecht der Demonstrationsfreiheit und das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in der konkreten Ausübung miteinander verknüpft sind, insbesondere wenn das Demonstrationsziel die Abwendung von Gefahren für das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ist. Die Höchststrang-Position beider Grundrechte verstärkt sich wechselseitig, wenn das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in der Person der Demonstranten oder anderer Bürger, für die sie (mit) demonstrieren, durch Handlungen oder Unterlassungen der öffentlichen Gewalt bedroht wird, noch mehr, wenn ihm gar die Vernichtung durch Auslöschung der grundrechtsberechtigten Bevölkerung droht.

c) Bei alledem ist schließlich zu berücksichtigen, daß den aktiven Statusrechten als 'Rechten auf informierenden Protest und auf manifestierenden Druck gegenüber den ständigen Staatsorganen auch eine entscheidende Befriedigungsfunktion zukommt'; die materiale und formale Legalität ihrer Ausübung schützt Bürger und Staat vor den Gefahren einer Entwicklung des Konflikts zur prinzipiell nur unkontrollierten Bürgerkriegslage, deren Merkmale der physischen Gewaltausübung und des Einsatzes von Gut und Blut einen Konfliktausgang nicht nur tatsächlich sondern auch von Rechts wegen nur nach dem Maßstab des physischen Erfolges ermöglichen. Wenn auch das Widerstandsrecht in Artikel 20 IV GG ausdrücklich anerkannt ist und sich nach hiesiger Meinung auch ohne diese Anerkennung als Übergesetzliches Recht ergeben würde, so ist eine Anerkennung im konkreten Falle stets eine Frage der physischen Macht, wenn es sich nicht gerade um einen ausdrücklich erklärten Umsturz oberster Verfassungsgrundsätze handelt, wie ihn etwa die Nationalsozialisten propagierten und mit dem Ermächtigungsgesetz vom 23. März 1933 und seinen Ausführungsgesetzen auch durchführten, freilich damals im Schutze der Mehrheitsmeinung der Deutschen Staatsrechtslehrer, die solches für durchaus legal erklärten und schon immer erklärt hatten. Geht es aber wie bei zivilem Ungehorsam als informierendem Protest oder manifestierendem Druck gegen die Gefahren der Stationierung von gefährlichsten Waffen einer fremden Macht unter konkret erforderlicher Rechtsgüterabwägung auf mehreren Merkmalsebenen, so wird es einem noch so im materiellen Unrecht befindlichen Bürgerkriegssieger ein Leichtes sein, sich auf Notwehr und Nothilfe zu berufen.

d) Die Kombination dieses höchstrangigen Verfahrens-Grundrechtes der Demonstrationsfreiheit mit dem höchstrangigen materiellen Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und mit den weiteren, zugleich mit dem Leben und Überleben von der Vernichtung bedrohten obersten Verfassungsprinzipien muß allen Vorschriften des sogenannten einfachen Rechts vorgehen, insbesondere ihre Anwendung entsprechend verfassungskonform einschränken.

Die Höchststrangigkeit des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat das BVerfG nicht nur im Falle des Vorverfahrens für das Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich, sondern auch und gerade in sehr konservativen Urteilen - gegen die Fristenlösung bei der Reform des Paragraphen 218 StGB und im Falle der Entführung des Arbeitgeberpräsidenten Schleyer - herausgestellt.



Leben und Überleben und der Schutz der Verfassungssubstanz gehen jeglichem Bedürfnis nach law and order und auch in Regeln des Straßenverkehrsrechts über die Freizügigkeit der Straßenbenutzung absolut vor. Dies kann eigentlich nur derjenige bestreiten, welcher den Vorrang des Grundgesetzes und zumal der Grundrechte überhaupt bestreitet oder ihn jedenfalls im juristischen Alltag verdrängt und praktisch außer Acht läßt. Dies allerdings gibt es in einer Verbreitung, über die sich Erschütterndes erzählen ließe.

Wer aber auch insoweit verfassungstreu sein will, für den ist der Vorrang der Grundrechte des GG und der anderen obersten Verfassungsprinzipien gegenüber dem einfachen Recht oberster Bezugspunkt seiner Verfassungstreue. Für ihn ist auch klar, daß bei der vorliegenden Kombination des höchstrangigen Demonstrationszielen des Schutzes oberster Verfassungsprinzipien alle diejenigen Normen einfachen Rechts zurückstehen müssen, aus welchen herkömmlich die Rechtswidrigkeit der klassischen Mittel des zivilen Ungehorsams abgeleitet wird.

Jedenfalls diese Kombination der klassischen Mittel des zivilen Ungehorsams und ihre moderne Weiterentwicklung zur Aufklärung und Einwirkung gegen Verfassungsbedrohungen des vorliegenden Ausmaßes gegenüber jeglicher Norm des einfachen Rechts legal, insbesondere gegenüber dem Nötigungs-Paragrafen 240 StGB, der Straßenverkehrsordnung, der Ordnungsvorschriften des Versammlungsgesetzes und dem Prinzip der gesamtschuldnerischen Schadensersatzhaftung nach Paragraph 830 BGB.

e) Jene höchstrangige Kombination von Verfassungsgrundwerten besitzt auch Vorrang gegenüber allen neuen Versuchen, vom Demonstrieren durch die Einführung neuer oder die Anwendung nicht mehr gültiger alter Zwangsmittel abzuschrecken: insbesondere durch die Einführung einer Gebührenpflicht für den allgemein-hoheitlichen Polizeieinsatz als solchen und durch die Versuche, das 1970 durch die sozialliberale Koalition außer Kraft gesetzte obrigkeitsstaatliche Demonstrationsstrafrecht von 1851 (Preußen) / 1871 (Deutsches Reich) wieder herzustellen (mehrere Gesetzgebungsinitiativen der Unions-Fraktion oder/und des Bundesrates seit 1974) beziehungsweise es weiter anzuwenden, als sei es gar nicht außer Kraft getreten (Nürnberger Massenverhaftung, Massen-Anklage und Massen-Verleumdung); abzuschrecken auch durch die gesteigerte Anwendung des für Sachverhalte des 19. Jahrhunderts entwickelten Prinzips der gesamtschuldnerischen Schadensersatzhaftung nach Paragraph 830 BGB von 1900 bis hin zu Schadensersatzforderungen gegen Einzelne auf Tausenden oder Hunderttausenden in Höhe von über 200.000 und 300.000 DM, obwohl etwa das LG Itzehoe (im Falle von Jo Leinen) schon die Anwendung von Vorschriften des Versammlungsgesetzes von 1953 auf Großdemonstrationen (hier Brokdorf 28. Februar 1981) als verfassungswidrig abgelehnt hatte.

3. Dies alles müssen sich auch diejenigen entgegenhalten lassen, die - vor allem in jüngster Zeit, etwa seit dem evangelischen Kirchentag von Hannover - zwar den zivilen Ungehorsam zur Aufklärung gegen die Überlebens-Gefahren der Stationierung aus Gewissensnot wegen eben dieser Gewissensnot öffentlich aufs höchste preisen und es sogar ausdrücklich ablehnen, die zivil Ungehorsamen als außerhalb der Verfassung stehend auszugrenzen, zugleich aber daran festhalten, daß sie Regelverletzungen begingen und sich dafür zur Verantwortung ziehen lassen müßten. Auch sie verkennen den Vorrang des Grundgesetzes und insbesondere die unmittelbare Bindung auch der gesetzgebenden Gewalt an die Grundrechte (Artikel 1 III GG) und die Bindung der vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt "an Gesetz und Recht" (Artikel 20 III GG).

Fazit: Ziviler Ungehorsam zur Abwehr der Vernichtungsdrohung von Friedensstaatlichkeit, Lebensgarantie und sonstiger Verfassungssubstanz ist als aktiver Verfassungsschutz von Rechts wegen frei von Strafe und sonstigen Sanktionen.

Die hier vertretene These von der Legalisierung der klassischen Mittel des zivilen Ungehorsams bei Anwendung zu aktivem aufklärenden Verfassungsschutz im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips begegnet allerdings bei manchen Theoretikern, Praktikern und Planern des zivilen Ungehorsams dem Einwand, sie wollten die Legalität gar nicht, weil vom herkömmlichen Verständnis des zivilen Ungehorsams als bewußt illegale Handlungsweise und von der erklärten Bereitschaft, dafür alle staatlichen Sanktionen in Kauf zu nehmen, gerade eine besondere Wirkungs-, Zeugnis- und Zeichenkraft ausgehe.

Solchen Gedanken gegenüber ist aber größte Skepsis geboten. Sie sind zwar höchst ehrenwert. Man wird ihren Anhängern insbesondere nicht prinzipiellen Gesetzesungehorsam, Ge-



meinschafts- und Verfassungsfeindlichkeit oder gar Aussteigertum vorwerfen können, weil es ihnen ja im Gegenteil stets um den Einsatz für Gemeinschaftswerte, beim Einsatz gegen die Raketenstationierung sogar um den Einsatz für den höchsten Gemeinschaftswert, um den Schutz der Verfassung durch Einsteigen in die Verfassungsordnung selbst geht. Gleichwohl sprechen gegen das uneingeschränkte Fortsetzen des Illegalitäts-Selbstverständnisses und sein öffentliches Bekenntnis beim Einsatz von Mitteln des zivilen Ungehorsams gegen die Raketenstationierung, der von der Motivation als Beitrag zur Abwehr des atomaren Untergangs der Menschen und damit auch der Verfassungsordnungen in Mitteleuropa gar nicht zu trennen ist, erhebliche menschliche, prozeßpraktische und institutionelle Bedenken:

Einmal zeigen Erfahrungen, daß nur wenige eine rigoreuse Haltung bewußter Illegalität und die Inkaufnahme diesbezüglicher Sanktionen durchhalten können, selbst im Bewußtsein, sich im Recht zu befinden in dem Sinne, wie es in Artikel 20 III GG dem (Unrechts-)Gesetz gegenübergestellt wird. Bei weitem nicht jeder, der sich zunächst auch öffentlich mit voller Überzeugung und Entschiedenheit als Illegaler respektieren und womöglich feiern läßt, hält das Odium der Illegalität auf die Dauer durch. Das war auch in Nürnberg zu erleben, wo Jugendliche in der ersten Zeit nach ihrer Entlassung aus der Untersuchungshaft noch munter bundesweit auf Bildschirmen agiert haben und später dann doch in die Resignation, ja in die Drogenszene abgerutscht sind. Niemand kann vorher wissen, wie die Schocks permanenter Illegalisierung und Diskriminierung in Familie, Nachbarschaft, Freundeskreis auf eine Einzelpersonlichkeit wirken. Das Gemeinschaftserlebnis in einem Vorbereitungscamp und während der Aktion garantiert keine Dauerwirkung für die spätere Zeit bürgerlicher Isolation. Insbesondere Jugendliche, die sich mit ihrem Eintreten gegen die Raketenstationierung als Einsteiger in die Verfassungs- und Gesellschaftsordnung betätigen, können durch Illegalisierung und Diskriminierung zu Aussteigern werden und damit auch menschlich auf Dauer schweren Schaden nehmen. Der Gemeinschaft geht auf diese Weise wertvollste Mitarbeit an einer besseren Rechts- und Gesellschaftsordnung verloren.

Prozeßpraktisch gesehen, würde ein offizielles und allgemein artikuliertes Selbstverständnis im Sinne der Illegalität und der Inkaufnahme von Sanktionen verheerende Wirkungen auf Prozeßführung und Prozeßausgang haben.

Denn welcher Verteidiger kann noch die verfassungsrechtliche Argumentation (oben II) oder auch nur die einfachgesetzliche Argumentation, das Blockieren sei "nicht verwerflich" (oben I) mit Erfolg vorbringen, wenn sich sein Mandant zur Illegalität bekannt hat? Denn ein solches Bekenntnis beinhaltet ja auch bei der in der Regel dann zu erwartenden Nötigungs-Anklage, daß er sich als "verwerflicher Gewalttäter" verstanden hat. Sonst läge nämlich die in den Selbstverständnis-Erklärungen angesprochene Strafbarkeit gar nicht vor!

Welcher progressive jüngere Amtsrichter kann einem Ankläger, der seine Anklage wesentlich auf solche Erklärungen und solches Bewußtsein stützt, und den im Zweifel weniger progressiven Richter der nächsten Instanzen in einer Freispruchsbegründung wirksam verdeutlichen, daß das Bewußtsein des Angeklagten ein "falsches Bewußtsein" sei und daß man dieses als bloße Gesinnung nicht bestrafen könne? Welcher Richter könnte dies so wirksam verdeutlichen, daß der Ankläger auf Rechtsmittel verzichtet oder daß auch der Berufungs- und Revisionsrichter freispricht?

Und was kann der Verteidiger eines solchen Mandanten insbesondere sagen, wenn dieser im Prozeß zur verfassungsrechtlichen Argumentation und zur Nichtverwerflichkeits-Argumentation in Sinn der Legalitätsthese übergeht und der Ankläger daraufhin den Vorwurf der Doppelstrategie und der Unglaubwürdigkeit erhebt und der Richter entsprechende Fragen stellt? Was kann der Verteidiger dann noch sagen, wo doch gerade die volle Glaubwürdigkeit das wesentlichste Element positiver Wirkungen des zivilen Ungehorsams auf alle denkbaren Adressaten ist?



Auch die Unterscheidung von gewaltfreiem Handeln trotz bewußter Illegalität und gewaltsamen Handeln wird angesichts der Bewußtseinslage der Bundesbürger, von denen sich gerade eine demoskopische Zweidrittel-Mehrheit für die Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts ausgesprochen hat, kaum öffentlichkeitswirksam vertreten werden können, so richtig sie logisch und theoretisch auch ist. Vielmehr wird die Friedensbewegung zufolge der an die Illegalitäts-Erklärungen anknüpfenden Diskriminierungen und Diffamierungen durch Regierungsvertreter und die Law-and-Order-Presse viele derjenigen Sympathien wieder verlieren, welche zunächst dem erklärt und real gewaltfreien Einsatz so vieler gegen die tödliche Bedrohung der Raketenstationierung entgegengebracht wurden, erst recht, wenn sich unter dem Einfluß selbstwidersprüchlicher Erklärungen zum Selbstverständnis Glaubwürdigkeitsverluste einstellen.

Schließlich wird auch dem geschriebenen Recht und zumal dem Minderheitenschutz der Grundrechtsordnung ein Bärendienst erwiesen. Wer sich in der realen Situation eines aktiven Verfassungsschutzes gegen lebensbedrohende Atomraketen Gefahren befindet und diese Situation nicht von vornherein in seine rechtserhebliche Argumentation aufnimmt, besorgt letztlich die Geschäfte derjenigen, die den Ausverkauf des Grundgesetzes seit langem betreiben und nach der Wende weiter verschärft haben. Die Friedensbewegung muß erkennen, daß es in der Geschichte gesellschaftlicher Veränderungen und Umwälzungen nicht nur ein Pathos der Illegalität sondern auch ein Pathos der Legalität gegeben hat, ein Pathos des Im-Rechte-sein, der Rechtfertigung des eigenen Tuns im Sinne des Rechts als ethischem Minimum (und nicht "nur" der noch höhere Anforderungen stellenden Moral oder Legitimität). Auch solcher Kampf ums Recht, ums richtige Recht, ums Recht, das mit uns geboren ist, war und ist einer der stärksten Antriebe der Menschheitsgeschichte. (-/9.8.1983/vd-he/ca)

+ + +

Verantwortlich: Will Carl

